

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Herrn
Toni Köppen
Fraktion „Wi-Se“

Jan Peter Schröder

Landrat
Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L
Hamburger Str. 25
23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9200
Fax +494551/951-99200
E-Mail
landrat@segeberg.de

Aktenzeichen:

36.00
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 28.07.2020

Ihre Anfrage vom 07.07.2020 zu Maßnahmen der Kreisverkehrsaufsicht

Sehr geehrter Herr Köppen,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 07.07.2020 hinsichtlich von Entscheidungen meiner Verkehrsaufsicht. Sie gibt mir die Gelegenheit, Ihnen die Hintergründe für die Entscheidungen meiner Verkehrsaufsicht nachvollziehbar näher zu bringen.

Zu Ihren Fragen:

Thema Spielstraße

Zu 1. Wie möchte die Verwaltung mit den Bedenken der Anwohner*innen umgehen, bzw. auf die Bedenken reagieren?

Um die Zusammenhänge richtig einordnen zu können, muss ich zunächst auf die Chronologie der Ereignisse eingehen:

14.12.2017

Bereits während der Bauphase wurde seitens der Verkehrsaufsicht und der Polizei nach einem Ortstermin, mit Schreiben vom 22.12.2017 darauf hingewiesen, dass die Verlängerung des verkehrsberuhigten Bereichs der Graf-Gerhard-Str. aufgrund des überdimensionierten Ausbauzustandes nicht als verkehrsberuhigter Bereich beschildert werden kann (Anlage).

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
Nur bei wichtigen Gründen, erhalten
Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
Termin.

07.02.2018

Es gab eine verkehrsrechtliche Anordnung für den letzten Bauabschnitt der Graf-Gerhard-Straße mit anliegendem Markierungs- und Beschilderungsplan.

Sowohl in der Anordnung als auch im Plan wurde explizit (schriftlich sowie auch zeichnerisch) darauf hingewiesen, dass für den letzten Teil der Graf-Gerhard-Straße unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 22.12.2017, eine Anordnung als verkehrsberuhigter Bereich nicht erfolgen kann (Anlage).

Nachdem mehrere Hinweise von Bürger*innen, dass dort zu schnell gefahren werde und auch Schüler der Berufsschule diese Straße als Abkürzung nutzen, bei der Verkehrsaufsicht eingegangen waren, wurde dieser Bereich gemeinsam mit der Polizei im Rahmen von mehreren Ortsterminen angesehen. Dabei wurde festgestellt, dass offensichtlich seitens der Stadt Bad Segeberg der von meiner Verkehrsaufsicht angeordnete Markierungs- und Beschilderungsplan nicht, wie mit Datum vom 07.02.2018 angeordnet, umgesetzt wurde, sondern das VZ 325 StVO (verkehrsberuhigter Bereich) rechtswidrig an die Einmündung zur Kaiser-Lothar-Alle versetzt wurde.

Durch den nicht regelgerechten Ausbau der Straße in Verbindung mit dem Standort des VZ 325 StVO musste es – fast zwangsläufig – zu den mitgeteilten Geschwindigkeitsverstößen kommen, da die Verkehrsteilnehmer*innen durch die deutlich überdimensionierte Straßenbreite von ca. 8,30m und selbst in den „Engstellen“ mit ca. 5,50 m nicht den Eindruck vermittelt bekommt, sich in einem verkehrsberuhigten Bereich zu befinden.

Hier mag man anführen, dass das VZ 325 StVO deutlich sichtbar aufgestellt ist und jede/r Verkehrsteilnehmer*in wissen sollte, wie man sich in einer so beschilderten Straße zu verhalten hat. Dies ist jedoch leider nur die Theorie.

Die ca. 150.000 Geschwindigkeitsverstöße p.a. im Kreis Segeberg sprechen hier leider eine andere Sprache.

Da es sich bei einem verkehrsberuhigten Bereich jedoch, allein aufgrund der Tatsache, dass z.B. Kinderspielen überall erlaubt ist, um einen sehr sensiblen Bereich handelt, hat der Gesetzgeber einige grundsätzliche Ausgestaltungsvorschriften für verkehrsberuhigte Bereiche vorgeschrieben, die erfüllt sein müssen, bevor eine verkehrsrechtliche Anordnung erfolgen kann.

So wird in der Verwaltungsvorschrift zum verkehrsberuhigten Bereich u.a. ausgeführt:

Ein verkehrsberuhigter Bereich kann für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat.

Von der Einhaltung dieser Ausgestaltungsvorschriften hängt es maßgeblich ab, ob die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit von dem ganz überwiegenden Teil der Verkehrsteilnehmer*innen auch eingehalten wird. Im Umkehrschluss heißt dies, dass bei einem mangelhaften Ausbau nicht zu erwarten ist, dass der ganz überwiegende Teil der/die Verkehrsteilnehmer*in die zwingend erforderliche Schrittgeschwindigkeit einhalten wird.

Vor diesem Hintergrund wäre es aus Verkehrssicherheitsgründen geradezu fahrlässig, einen verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen, wenn die baulichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Ein nicht regelgerechter Ausbau führt zwangsläufig zu einer trügerischen Sicherheit der Anwohner*innen, die sich darauf verlassen, dass sich die Verkehrsteilnehmer*innen regelkonform verhalten.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem in Rede stehenden Teil der Graf-Gerhard-Straße um eine Straße mit einer Breite von ca. 8,30 m und selbst in den „Engstellen“ ist die Straße noch ca. 5,50 m breit. Allein durch diesen sehr breiten Ausbau und dem Fehlen von baulichen Maßnahmen zur Reduzierung der Geschwindigkeit, entsteht bei dem/der Verkehrsteilnehmer*in nicht der Eindruck, dass in diesem Teil der Graf-Gerhard-Straße die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Hier wäre es erforderlich, durch geeignete bauliche Maßnahmen die Fahrbahnbreite einzuschränken und insbesondere in den Engstellen zur Dämpfung der Geschwindigkeit, die Fahrbahnbreite soweit zu reduzieren, dass lediglich ein KFZ die Engstelle passieren kann (max. 3,50 m). Diese „Mindestbreite“ ist erforderlich, da auch Müllfahrzeugen, Feuerwehr etc. die Durchfahrt ermöglicht werden muss. Im oberen Teil der Graf-Gerhard-Straße wurde dagegen der verkehrsberuhigte Bereich weitestgehend regelkonform ausgebaut.

Erschwerend kommt noch hinzu, dass die Berufsschüler*innen die Graf-Gerhard-Straße als Abkürzung nutzen und damit den Anteil des Durchgangsverkehrs deutlich erhöhen. Das ist für einen verkehrsberuhigten Bereich kontraproduktiv.

Nach dem VG Koblenz ist eine bestimmungsgemäße Nutzung eines verkehrsberuhigten Bereichs ausgeschlossen, wenn die Verkehrsdichte zu den Hauptverkehrszeiten mehr als 20 Kraftfahrzeuge pro Stunde beträgt (VG Koblenz, Urt. v. 09.05.2011 – 4 K 932/10.KO, Rn. 30).

Zu 2. Wie möchte die Verwaltung mit den Bedenken der Anwohner*innen umgehen, bzw. auf die Bedenken reagieren?

und 4. Gibt bzw. gab es Hinweise für die Stadt/den Bürgermeister, wie man hier zu einer Lösung des Problems kommen könnte? Wenn ja, wann wurde dies kommuniziert?

Da nunmehr der Straßenbaulastträger – die Stadt Segeberg – gefordert ist (und auch bereits aufgrund unserer Schreiben in der Vergangenheit gefordert war), die baulichen Notwendigkeiten herzustellen, um die Voraussetzungen für die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs zu schaffen, haben wir unsere Bereitschaft zur Zusammenarbeit gegenüber der Stadt bekundet.

Zur Information sei noch erwähnt, dass es bereits einen ersten Kontakt mit der Stadt Bad Segeberg gegeben hat, um eine Lösung in der Sache herbeizuführen.

Bis die Ausbauarbeiten abgeschlossen sind, ist geplant, für den unteren Bereich der Graf-Gerhard-Straße eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h anzuordnen.

Der

Vorgang liegt bei der Stadt zur Umsetzung.

Zu 3. Sind Maßnahmen angedacht in diesem Bereich regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen?

Geschwindigkeitskontrollen werden federführend durch die Polizeidirektion Segeberg geplant. Daher wurde bei der Polizei angeregt, dort Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen.

Thema Pflegeheim

Vorweg möchte ich darauf hinweisen, dass gemäß § 45 Abs.9 StVO Verkehrszeichen grundsätzlich nur vor dem Hintergrund der angeführten Voraussetzungen angeordnet werden dürfen:

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.....

Ausnahmen hiervon sind nur in speziellen Ausnahmefällen möglich. So besteht die Möglichkeit, zum Schutz querender Personen vor den fußläufigen Zugangsbereichen von Schulen, Kindergärten und unter anderem auch vor Altenheimen die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu verringern. Diese Regelung dient dazu, z.B. den Bewohner*innen des Altenheims die Querung einer Straße in einem geschützten Bereich zu ermöglichen.

Hierfür ist auch eine spezielle Verkehrszeichenkombination entwickelt worden, welche allein durch ihre Größe die Aufmerksamkeit der Kraftfahrer*innen auf sich zieht und so – außer der reinen Geschwindigkeitsreduzierung – auch noch einen Hinweis auf die zu erwartende Personengruppe enthält (z.B. Kindergarten, Schule, Altenheim). Diese Verkehrszeichenkombination ist regelmäßig mit einer Entfernungsangabe versehen.

Um die Wirkung dieser Verkehrszeichenkombination nicht zu „verwässern“, soll diese auch nur vor dem fußläufigen Zugang der Einrichtung – in einem kleinen Bereich – aufgestellt werden und auch nur dort, wo auch mit der Querung von Personen gerechnet werden muss.

Im fußläufigen Zugangsbereich des in Rede stehenden Altenheims, an der Lübecker Landstraße, wurde eine solche Geschwindigkeitsreduzierung auch bereits vor Jahren angeordnet.

Zu 1. Welche fachlichen und nachvollziehbaren Gründe sprechen gegen ein Tempolimit an diesem Standort?

Am 26.03.2020 beantragte die Stadt Bad Segeberg die Ausweitung dieser Tempo-30-Zone. Als Begründung wurde ausgeführt, dass beim Seniorenheim im Zuge der Kreisstr. 4 bereits eine Tempo-30-Zone bestehen würde und durch den Ausbau des Seniorenheims nunmehr auch auf der K 7 30 km/h als erforderlich angesehen werde. Zudem würde ein reger Fußgängerverkehr zu dem vorhandenen Einkaufszentrum bestehen.

Hier ist zunächst auszuführen, dass es sich bei der K 7 um eine Fahrbahn handelt, die in dem in Rede stehenden Bereich lediglich über einen einseitigen Gehweg – auf der Seite des Seniorenheims Eichenhof – verfügt. Ein Queren der Straße in diesem Bereich ist insofern nicht nachvollziehbar.

Die Querung zum Einkaufszentrum wiederum ist durch einen markierten Fußgängerüberweg ausreichend gesichert. Da der Kreisverkehr an allen vier Zugangsstraßen mit einem Fußgängerüberweg ausgestattet ist, kommen auch Personen aus allen anderen Richtungen gesichert zum Einkaufszentrum.

Zudem sind der Polizeidirektion, im Zeitraum 01.01.2016 bis 31.01.2020, für den in Frage stehenden Bereich – zwischen Ortstafel und K 4 – weder Unfälle noch Verkehrsgefährdungen, insbesondere mit Fußgänger*innen, bekannt geworden. Vor diesem Hintergrund konnte dem Antrag der Stadt Bad Segeberg nicht stattgegeben werden (Anlage).

Zu 2. Was ist notwendig, damit ein verkehrsrechtlicher Handlungsbedarf besteht und welchen Spielraum/Handlungsraum hat die Verkehrsaufsicht?

Ein Handlungsspielraum ist bei der Anordnung von Verkehrszeichen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vorhanden. So ist zwingend zu prüfen, ob die in § 45 Abs. 9 StVO aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

Hierzu wird regelmäßig die Polizei um Stellungnahme gebeten. Bei der Polizeidirektion gibt es hierfür eine Stabsstelle, die sich ganz überwiegend mit verkehrsrechtlichen Fragen im Bereich ihrer Direktion beschäftigt. Verkehrsrechtliche Entscheidungen sind also „Kollegialentscheidungen“ zwischen Polizei und Verkehrsaufsicht.

Zu 3. Gibt bzw. gab es Hinweise für die Stadt/den Bürgermeister, wie man hier zu einer Lösung des Problems kommen könnte? Wenn ja, wann wurde dies kommuniziert?

Unsere Ablehnungsgründe wurden der Stadt gegenüber schriftlich dargelegt (Anlage). Wenn die Stadt neue Argumente für eine verkehrsrechtliche Maßnahme vorgelegt hätte oder vorlegen würde, würde die Verkehrsaufsicht den Sachverhalt erneut prüfen. Im Übrigen sind Entscheidungen meiner Verkehrsaufsicht – wie vorstehend beschrieben – voll überprüfbar.

Thema Allgemein

Zu 1. Gibt es aktuell weitere Anfragen/Problemlagen in der Stadt Bad Segeberg, wo noch Entscheidungen ausstehen?

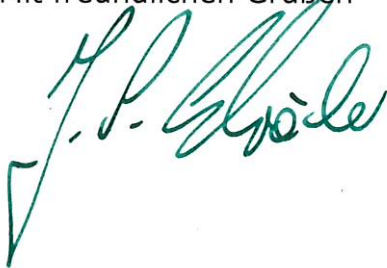
Weitere „offene“ Anfragen seitens der Stadt Bad Segeberg liegen derzeit nicht vor.

Zu 2. Wie gestaltet sich derzeit die Kommunikation zwischen Stadt und Kreis in Verkehrsangelegenheiten?

Wie den vorstehenden Schilderungen zu entnehmen ist, sind alle Entscheidungen der Verkehrsaufsicht begründet und überprüfbar. Die Entscheidungsgründe sind transparent nachvollziehbar. Die Verkehrsaufsicht des Kreises Segeberg steht allen Kommunen des Kreises Segeberg jederzeit für Rückfragen und Abstimmungsgespräche zur Verfügung.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen die Zusammenhänge aus verkehrsaufsichtlicher Sicht erläutern. Wenn Sie noch weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kreis Segeberg Der Landrat

Verkehrsaufsicht
Waldemar-von-Mohl-Str. 2

Ihr Ansprechpartner:
Herr Hansen

Zimmer: 24

Telefon: 04551/951-9451

Telefax: 04551/951-9400

E-Mail: Lars.Hansen@segeberg.de

Az.: 36.00/Verkehrszeichen
(bitte stets angeben)

Datum: 24.06.20

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Stadt Bad Segeberg		
BGM	Büro d. BGM	BV
1	2	3
Stadt Bad Segeberg Lübecker Str. 9 23795 Bad Segeberg		
Eingang: 30. Juni 2020		
Bemerkung: 3.1		

Graf-Gerhard-Straße – Stadt Bad Segeberg

Ortstermin, gemeinsam mit der Polizeidirektion Segeberg am 15.06.2020

Anruf eines Bewohners v. Februar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Februar 2020 erhielt ich den Anruf eines Bewohners der Graf-Gerhard-Str.. Dieser teilte mit, dass dort – obwohl als verkehrsberuhigter Bereich beschildert – gerast werde. Dies sei nach seiner Auffassung auf den überdimensionierten Ausbau zurückzuführen.

Eine Ortsbesichtigung ergab, dass die VZ 325 (verkehrsberuhigter Bereich) StVO sich direkt am Einmündungsbereich zur Kaiser-Lothar-Allee befinden. Bereits in der verkehrsrechtlicher Anordnung v. 07.02.2018 (s. Anlage) wurde – mit Verweis auf mein Schreiben v. 22.12.2017 (s. Anlage) – darauf hingewiesen, dass die Verlängerung des verkehrsberuhigten Bereichs der Graf-Gerhard-Str. aufgrund des überdimensionierten Ausbauzustandes nicht beschildert werden darf und die VZ 325 StVO daher an den alten Standort zurückzusetzen sind.

Diese Anordnung wurde offensichtlich seitens der Stadt Bad Segeberg nicht umgesetzt. Ich fordere Sie erneut auf, die VZ 325 StVO an den ursprünglichen Standort - vor dem Bau der Verlängerung der Graf-Gerhard-Str. – zurückzusetzen. Es wird eine kurzfristige Erledigungsmittelung erwartet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rückfragen \ VZ 325 Bad Segeberg Graf-Gerhard-Str. VZ 325 Bad Segeberg Graf-Gerhard-Str..docx
Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551/951-0

Internet-Adresse: <http://www.kreis-segeberg.de>

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr sowie

Dienstag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Postbank Hamburg: IBAN: DE17200100200017363203, BIC: PBNKDEFFXXX

Sparkasse Südholstein: IBAN: DE95230510300000000612, BIC: NOLADE21SHO



metropolregion hamburg

Kreis Segeberg
Der Landrat

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Stadt Bad Segeberg
Lübecker Str. 9
23795 Bad Segeberg

Verkehrsaufsicht
Waldemar-von-Mohl-Str. 2

Ihr Ansprechpartner:
Herr Hansen

Zimmer: 24

Telefon: 04551/951-9451

Telefax: 04551/951-9400

E-Mail: Lars.Hansen@segeberg.de

Az.: 36.00/Verkehrszeichen
(bitte stets angeben)

Datum: 08.04.2020

nachrichtlich:

Polizeidirektion Segeberg
Stabsbereich 1 – SB 1.3
23795 Bad Segeberg

Kreisstr. 7 – Stadt Bad Segeberg

Antrag auf Anordnung des Verkehrszeichen (VZ) 274-30 (30 Km/h) StVO

Ihr Schreiben v. 26.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.a. Schreiben hatten Sie die verkehrsrechtliche Anordnung des Verkehrszeichens 274-30 StVO beantragt. Als Begründung führten Sie aus, dass beim Seniorenheim im Zuge der Kreisstr. 4 bereits eine Tempo-30-Zone bestehen würde und durch den Ausbau des Seniorenheims nunmehr auch auf der K 7 30 Km/h als erforderlich angesehen werden. Zudem würde ein reger Fußgängerverkehr zu dem vorhandenen Einkaufszentrum bestehen.

Nach Abschluss des nach § 45 der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Anhörverfahrens ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die beantragte verkehrsrechtliche Anordnung nicht vorliegen.

Gem. § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Ablehnung \ VZ 274-30 Bad Segeberg K 7

Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551/951-0

Internet-Adresse: <http://www.kreis-segeberg.de>

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr sowie

Dienstag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Postbank Hamburg: IBAN: DE17200100200017363203, BIC: PBNKDEFFXXX

Sparkasse Südholstein: IBAN: DE95230510300000000612, BIC: NOLADE21SHO



metropolregion hamburg

Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Hier ist zunächst auszuführen, dass es sich bei der K 7 um eine Fahrbahn handelt, die lediglich über einen einseitigen Fußweg – auf der Seite des Seniorenheims Eichenhof – verfügt. Ein Queren der Straße ist insofern – aufgrund des fehlenden gegenüberliegenden Gehwegs – grundsätzlich nicht möglich. Die Querung zum Einkaufszentrum ist durch einen markierten Fußgängerüberweg ausreichend gesichert. Da der Kreisverkehr an allen vier Zugangsstraßen mit einem Fußgängerüberweg ausgestattet ist, kommen auch Personen aus allen anderen Richtungen gesichert zum Einkaufszentrum.

Zudem sind der Polizeidirektion im Zeitraum 01.01.2016 bis 31.01.2020 für den in Frage stehenden Bereich – zwischen Ortstafel und K 4 – weder Unfälle noch Verkehrsgefährdungen, insbesondere mit Fußgängern, bekannt geworden.

Vor diesem Hintergrund ist zurzeit kein zwingender verkehrsrechtlicher Handlungsbedarf erkennbar. Ich bitte daher um Verständnis, dass eine verkehrsrechtliche Anordnung in Ihrem Sinne bei derzeitiger Rechts- und Sachlage nicht vorgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

**Kreis Segeberg
Der Landrat**

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Stadt Bad Segeberg
Lübecker Str. 9
23795 Bad Segeberg

nachrichtlich:

Polizeidirektion Segeberg
Stabsbereich 1 – SB 1.3
23795 Bad Segeberg

Kaiser-Lothar-Allee – Stadt Bad Segeberg

Antrag auf Anordnung des beiliegenden Markierungs- und Beschilderungsplans

Ihr Schreiben v. 10.05.2017

Mein Schreiben v. 22.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abschluss des nach der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Anhörverfahrens ordne ich hiermit gem. § 45 (3) StVO den beiliegenden, gestempelten und unterschriebenen, Markierungs- und Beschilderungsplan an.

Die rot durchkreuzten VZ (Verkehrszeichen) 240 (kombinierter Geh- /Radweg) können durch VZ 239 (Fußweg) StVO ersetzt werden oder sind einfach nur zu entfernen. Dies vor dem Hintergrund, dass derzeit keine zwingenden Gründe für eine Benutzungspflicht des Weges durch Radfahrer erkennbar sind. Das VZ 326-40 ist, wie bereits im Schreiben v. 22.12.2017, an den ursprünglichen Standort (durch rote Pfeile dargestellt) zurückzusetzen; es wird auf die Begründung in meinem Schreiben v. 22.12.2017 verwiesen.

Nach Umsetzung meiner Anordnung bitte ich um Hergabe einer Erledigungsmitteilung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anordnung v. Bad Segeberg Kaiser-Lothar-Allee Besch.-Plan 02-2018

Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551/951-0
Internet-Adresse: <http://www.kreis-segeberg.de>

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr sowie

Dienstag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Postbank Hamburg: IBAN: DE17200100200017363203, BIC: PBNKDEFFXXX

Sparkasse Südniedersachsen: IBAN: DE95230510300000000612, BIC: NOLADE21SHO

Verkehrsaufsicht
Waldemar-von-Mohl-Str. 2

Ihr Ansprechpartner:
Herr Hansen

Zimmer: 24

Telefon: 04551/951-451

Telefax: 04551/951-400

E-Mail: Lars.Hansen@kreis-segeberg.de

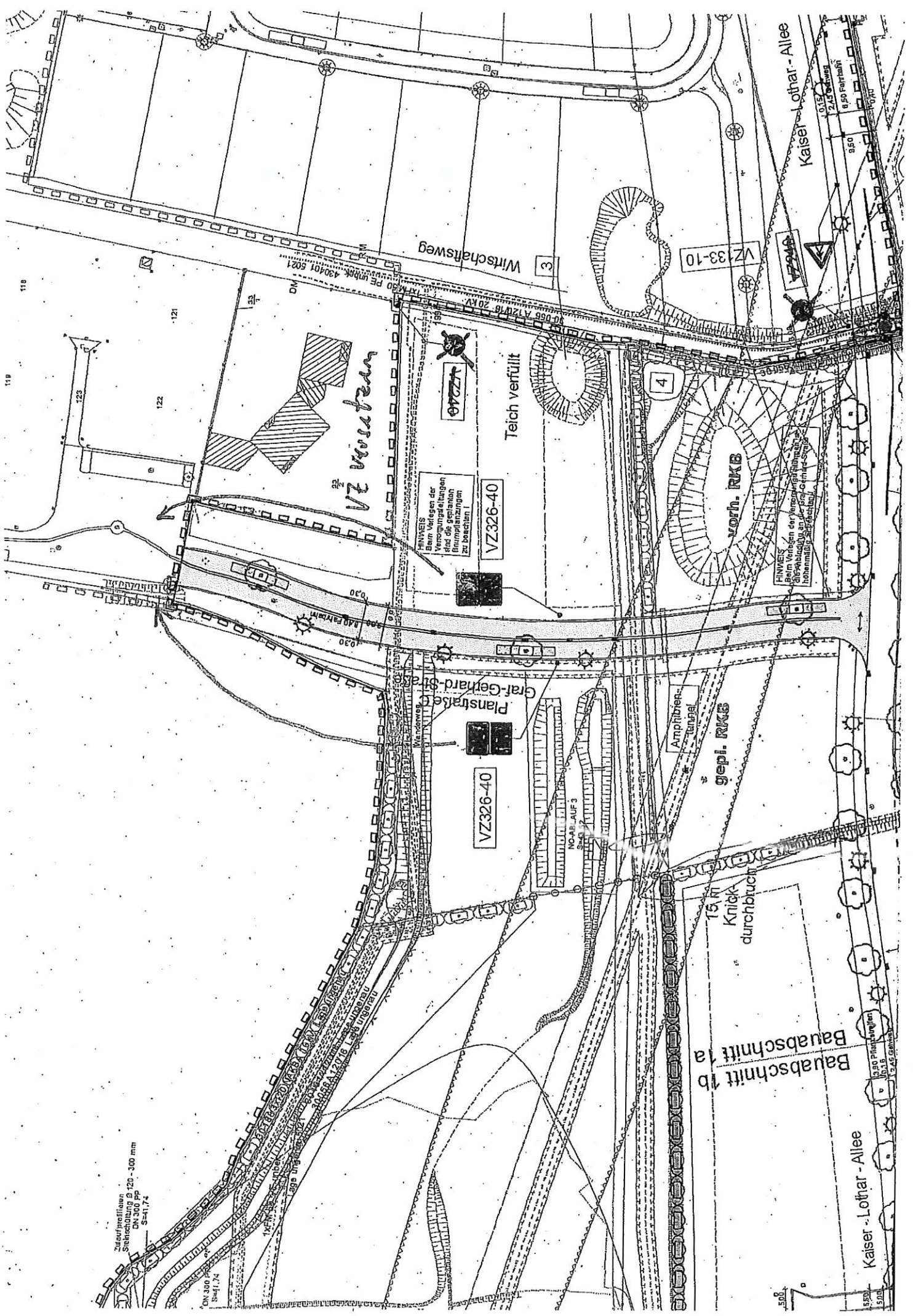
Az.: 36.00/Verkehrszeichen

(bitte stets angeben)

ab 08.02.18
Datum: 07.02.18



metropolregion hamburg



Zulaufprofilen
Steigung $\varnothing$ 120 - 300 mm
DN 300 PP
S=41,74
S=41,72

Wirtschaftsweg

Kaiser-Lothar-Allee

Teich verfüllt

VZ 33-10

VZ 326-40

VZ 326-40

Planstraße
Graf-Gerhard-Str.

vorh. RKB

gepl. RKB

15m
Knick
durchbruch

Baubabschnitt 1a

Kaiser-Lothar-Allee

Kreis Segeberg
Der Landrat

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Zweckverband Mittelzentrum
Herrn Grimm
Lübecker Str. 9
23795 Bad Segeberg

Verkehrsaufsicht
Waldemar-von-Mohl-Str. 2

Ihr Ansprechpartner:
Herr Hansen

Zimmer: 23

Telefon: 04551/951-451

Telefax: 04551/951-400

E-Mail: Lars.Hansen@kreis-segeberg.de

Az.: 36.00/Verkehrszeichen
(bitte stets angeben)

gab am 22.12.17

Datum: 22.12.17

Erlassung
26.12.17
[Signature]

B-Plan 79, 5. Änderung (Kaiser-Lothar-Allee, Birkenring, Weißdornstr., Nelkenweg)
– Stadt Bad Segeberg

Antrag auf Anordnung des Markierungs-, und Beschilderungsplans (M+B Plan) für
den o.g. B-Plan 79

Ihr Schreiben v. 10.05.2017

Ortstermin am 14.12.2017, gemeinsam mit der Polizeidirektion Segeberg

Sehr geehrter Herr Grimm,

der Ortstermin konnte erst jetzt stattfinden, da hier leider massive personelle Probleme aufgetreten waren. In Ihrem Schreiben v. 10.05.2017 beantragen Sie die verkehrsrechtliche Anordnung der Beschilderung und Markierung des beigefügten B-Plans 79, 5. Änderung.

Der Ausbauzustand der Verlängerung der Graf-Gerhard-Str. lässt derzeit eine Beschilderung als verkehrsberuhigter Bereich nicht zu. Bei einer Ausbaubreite von 8,30 m beträgt die Durchfahrtbreite an den Engstellen immer noch 5,50 m, so dass ein Begegnungsverkehr hier ohne weiteres möglich ist. Vor diesem Hintergrund sind die VZ 326 zunächst an den ursprünglichen Standort zurückzusetzen.

Die Verkehrszeichen (VZ) 240 (kombinierter Geh- und Radweg) StVO im Verlauf des Nelkenwegs sind entbehrlich, da der Kfz-Verkehr aufgrund der vorhandenen Poller diesen Weg ohnehin nicht benutzen kann.

Rückfragen \Bad Segeberg Kaiser-Lothar-Allee M+B Bad Segeberg Kaiser-Lothar-Allee M+B.docx,
Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551/951-0
Internet-Adresse: <http://www.kreis-segeberg.de>

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr sowie

Dienstag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Postbank Hamburg: IBAN: DE17200100200017363203, BIC: PBKDEFFXXX

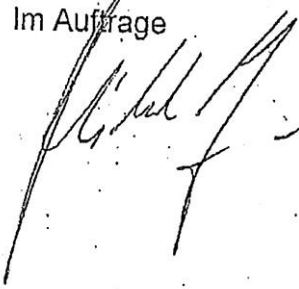
Sparkasse Südholstein: IBAN: DE95230510300000000612, BIC: NOLADE21SHO



metropolregion hamburg

Eine Benutzungspflicht des Weges für Fußgänger und Radfahrer ist jedenfalls nicht angezeigt. Vor diesem Hintergrund sind diese VZ zu entfernen. Da die Bauarbeiten bereits weiter vorangeschritten sind, bitte ich einen aktuellen Verkehrszeichenplan – mit den weiteren bereits aufgestellten Verkehrszeichen und den bereits benannten Änderungen – in dreifacher Ausfertigung, zwecks verkehrsrechtlicher Anordnung, herzugeben. Die Änderungen sind mit Rot im Plan eingetragen.

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Sch. F.', written over the text 'Im Auftrage'.